Satzung der Gemeinde Wasbek über den Bebauungsplan Nr. 16 "Westlich Lerchenweg"

für das Gebiet "Westlich der Bebauung Lerchenweg 7 bis 17 (ungerade Nummern) und Lerchenweg 10, östlich und südlich der Feldmark und nördlich des Wanderweges"

Anlage 03

Teil A - Planzeichnung M.1:1000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

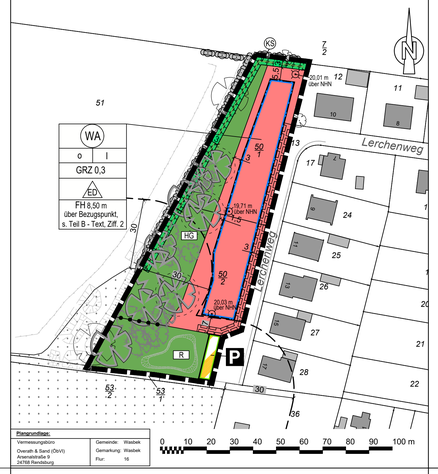

Plangrundlage:

Vermessungsbüro Overath & Sand (Ö)öV) Arensetalstraße 9 24768 Rendsburg	Gemeinde: Wasbek Gemarkung: Wasbek Flur: 16

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB**
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO**
GRZ 0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
FH 8,50 m	Firsthöhe als Höchstmaß in m über Bezugspunkt siehe Teil B - Text Ziff. 2	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO**
o	Offene Bauweise	
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
Verkehrsflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB**
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Öffentliche Parkfläche	
Grünflächen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB**
	Private Grünfläche	
	Zweckbestimmung:	
HG	Hausgarten	
R	Retentionsfläche	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Zweckbestimmung:	
KS	Knickschutzstreifen	
Sonstige Planzeichen		
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen siehe Teil B - Text Ziff. 9	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
3	Maßangabe in Meter	
Nachrichtliche Übernahmen		**§ 9 Abs. 6 BauGB**
	Waldschutzstreifen, 30 m	§ 24 Abs. 2 LWaldG
Darstellungen ohne Normcharakter		
	Vorh. Flurstücksgrenze	
51/7	Vorh. Flurstücksnummer	
	Vorh. Gebäude	
	Wald außerhalb des Plangebietes	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
	Kronenbereich bis zu einem natürlichen Abgang zu erhaltender Bäume innerhalb des Plangebietes	
	Kronenbereich außerhalb des Plangebietes	
	Freihaltebereich um zu erhaltende Bäume (1,5 m Abstand zum Kronenradius)	
	Künftig entfallender Baum	
20,03 m	Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull), z.B. 20,03 m	
	gepl. Versickerungsbecken	

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)

1.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässigen zur Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke - nicht zulässig.

1.2 Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 sowie 3-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen der Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

2. Höhe baulicher Anlagen, Zahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

2.1 Firsthöhe

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) werden maximal festgesetzte Firsthöhen (FH) durch Höhenangabe über dem Bezugspunkt festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung gilt die Höhe der fertigen Fahrbahndecke des Lerchenweges im Bereich des jeweiligen Baugrundstücks, senkrecht gemessen in der Mitte des jeweiligen Baugrundstücks an der Straßenbegrenzungslinie.

Als oberer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung gilt der First am höchsten Punkt der baulichen Anlage.

Die festgesetzte maximal Firsthöhe (FH) darf durch technische Anlagen wie Aufbauten für Antennen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Schornsteine, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik / Solartherme) sowie ähnliche technische Dachaufbauten bis zu maximal 1,0 m überschritten werden.

2.2 Oberkante Fertigfußboden

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) muss die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF Erdgeschoss) mindestens 0,20 m über dem in der textlichen Festsetzung unter Ziffer 2.1 festgelegten unteren Bezugspunkt liegen.

3. Stellplatzflächen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) darf durch Stellplätze, Stellplätze mit Schutzdach (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreien baulichen Anlagen gem. LBO bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRZ) von 0,6 überschritten werden.

4. Mindestgrundstücksgrößen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) werden Grundstücksgrößen von mindestens 500 m² für Einzelhäuser [E] und mindestens 300 m² für Doppelhaushälften [D] festgesetzt. Die Mindestgrundstücksgrößen sind ausschließlich aus den Flächen für das Allgemeine Wohngebiet zu bilden.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind zwei (2) Wohnungen je Einzelhaus [E] und eine (1) Wohnung je Doppelhaushälfte [D] zulässig.

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Auf der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Retentionsfläche' ist eine Ausmuldung als Versickerungsfläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kronentraufbereiche zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m (vgl. Text (Teil B) Nr. 8.2) vorzusehen, welche das überschüssige Niederschlagswasser der Baugrundstücke aufnimmt und versickert. Die Versickerungsfläche ist von einer intensiven Nutzung (Spielplatz, Bolzplatz o. a.) freizuhalten. Auf den übrigen Flächen ist eine nachrangige Nutzung als Begegnungsfläche der Nachbarschaft zulässig. Die Versickerungsfläche ist durch Mahd von Gehölzbewuchs freizuhalten.

7. Bauliche und technische Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind zur Niederschlagsentwässerung der privaten Grundstücksflächen innerhalb der mit Leitungsrecht belasteten festgesetzten Flächen Notwasserwege für Starkregenereignisse in Form einer Versickerungsmulde mit einer Einstauhöhe von 0,20 m anzulegen und zu unterhalten. Die Sohlhöhe der Versickerungsmulde darf eine NHN-Höhe von + 20,00 m nicht unterschreiten. Die Versickerungsmulde ist hierbei so zu modellieren, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Retentionsfläche' angelegte Versickerungsfläche geführt wird.

Für Grundstückszufahrten und -eingänge darf die Versickerungsmulde je Baugrundstück in einer Länge von insgesamt max. 4,00 m überbaut werden. Hierbei ist zwischen den einzelnen Muldenabschnitten eine oberflächliche Wasserführung dauerhaft zu gewährleisten.

Die Versickerungsmulden sind mit einer belebten Bodenschicht zu versehen und zusammen mit den Grundstückszufahrten so zu pflegen und zu unterhalten, dass der Ablauf des anfallenden Niederschlagswassers von allen Grundstücken jederzeit gewährleistet ist.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist oberflächlich in die straßenbegleitende Versickerungsmulde einzuleiten. Es darf auch zur Nutzung auf den jeweiligen Baugrundstücken gesammelt werden (z. B. zur Bewässerung des Gartens). Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Der Knickschutzstreifen ist von einer intensiven Gartennutzung auszunehmen und zu einer blühenden Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Versiegelungen jeder Art, die Errichtung von Gartenhütten oder Komposthaufen sowie das Aufstellen von Spielgeräten sind hier unzulässig.

8.2 Im tatsächlichen Kronentraufbereich zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m von vorhandenen Bäumen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen bis zum altersbedingten Abgang des Baumes unzulässig.

8.3 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet oberflächlich zur Versickerung zu bringen.

8.4 Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden.

8.5 Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten auf Privatgrundstücken sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen.

8.6 Die in der Planzeichnung als Darstellung ohne Normcharakter zum Erhalt vorgesehenen Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Es dürfen keine Handlungen erfolgen (Einschlagen von Nägeln, mechanische Belastungen der Krone, etc.), welche die Bäume schädigen können. Für die Fällung eines Baumes muss durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt werden, dass die Standsicherheit des Baumes nicht mehr gegeben ist und es muss eine Genehmigung eingeholt werden. Eine Ersatzpflanzung in gleicher Art und Qualität wird dann nicht erforderlich, da eine Ersatzpflanzung bereits im Rahmen der Kompensation zur Waldumwandlung im Verhältnis 1:2 stattgefunden hat.

9. Mit Rechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In der festgesetzten mit Rechten zu belastenden Fläche auf den privaten Grundstücksflächen gilt ein Leitungsrecht zugunsten aller Anlieger für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über ein oberflächliches Muldensystem.

10. Zuordnungsfestetzung

Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung wurde mit einem Kompensationsumfang von 4.500 m² Waldersatz und weiteren 2.310 m² für den Ausgleich der Flächenversiegelung und der Inanspruchnahme einer Grünlandfläche errechnet.

Er wird wie folgt erbracht:

- Erwerb von 3.900 m² Ersatzwaldbildung bei den Schleswig- Holsteinischen Landesforsten auf dem Flurstück 53/5 der Flur 20 in der Gemarkung Barmstedt der Gemeinde Bullenkuhlen.
- Erwerb von 600 m² Ersatzwaldbildung bei den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten auf dem Flurstück 332/2 der Flur 10 in der Gemeinde und Gemarkung Barmstedt.
- Erwerb von 2.310 Ökopunkten im Ökokonto Az.: 67.20.35-Brinjahe-2 auf dem Flurstück 17/2 der Flur 2 in der Gemeinde und Gemarkung Brinjahe.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

1. Dacheindeckungen/-neigungen

1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau, dunkelbraun oder anthrazit sowie begrünte Dächer mit einer Substratschicht, deren Höhe mindestens 10 cm betragen muss, für das Hauptgebäude zulässig.

1.1.1 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind für Hauptgebäude Dachneigungen zwischen 30° bis 48° zulässig.

1.1.2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind für Nebengebäude, Garagen und Überdachungen von Stellplätzen Dachneigungen von 0° bis 15° zulässig, die als begrünte Dächer mit einer Substratschicht, deren Höhe mindestens 5 cm betragen muss, zu gestalten sind.

2. Stellplätze

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind je Wohneinheit zwei (2) Stellplätze nachzuweisen.

Hinweise

1. Einsichtnahme in Normen und Vorschriften:

In der Satzung erwähnte DIN-Normen und Vorschriften können, ebenso wie zur Planung gehörige Gutachten oder ggf. vorhandene weitere planungsrelevante Unterlagen, in der Stadtverwaltung der Stadt Neumünster während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

2. Altlasten

Durch den Bebauungsplan wird eine bekannte Altablagerung überplant, welche aufgrund bisheriger Nutzung als Grünland nicht als altlastverdächtige Fläche oder Altlast nach § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundesbodenschutzgesetz eingestuft wird. Aufgrund der Nutzungsänderung hin zu einem Wohngebiet ist diese Einstufung mit Umsetzung der Planung zu überprüfen. Die komplexen Erdbaumaßnahmen sind durch einen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen oder einem Sachverständigen gleichwertiger Qualifikation zu begleiten. Der Boden ist nach den Vorgaben der LAGA M20 (2004) und ggf. der Deponieverordnung zu untersuchen und entsprechend der Ergebnisse zu verwerten.

3. Baumerhalt

Für die mit Darstellung ohne Normcharakter dargestellten zu erhaltenden Bäume ist vor Inbetriebnahme des Baugebietes die Verkehrssicherheit durch einen fachlich qualifizierten Baumsachverständigen festzustellen.

4. Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse findet die Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.11. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem o. g. Fällungen stattfinden können vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres. Abweichungen von den Artenschutzauflagen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der UNB zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse sind Bäume mit Wochenstubenquartierseignung vorab mittels Endoskopie auf Fledermausbesatz zu prüfen. Bei nachweislicher Besatzfreiheit ist die Höhle fachgerecht zu verschließen. Dabei sind Endoskopie und Höhlenverschluss außerhalb des Kernzeitraums der Wochenstubenzeit (ca. 15.05. bis 15.07.) der Fledermäuse durchzuführen. Als Zeitraum kommt folglich der 16.07.-14.05. in Frage. Wird ein fachgerechter Verschluss des Quartiers nicht möglich, wird eine artenschutzfachliche Fällbegleitung erforderlich, welche unmittelbar vor der Fällung eine Besatzkontrolle mittels Endoskopie durchführt. Eine Fällung des betroffenen Baums darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die artenschutzfachliche Fällbegleitung erfolgen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel finden sämtliche Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschieben des Bodens) außerhalb der Aktivitätszeit der Brutvögel, also außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. statt. In der Folge erstreckt sich der Zeitraum, in dem Arbeiten zur Baufeldfreimachung stattfinden können vom 01.10. bis zum 28./29.02. des Folgejahres. Die Fällzeiten für Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm bleiben hiervon unberührt.

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind im Außenbereich nur insekten- und fledermausfreundliche vollabgeschirmte Beleuchtungskörper mit Lichtstrahlung ausschließlich nach unten zulässig. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit einem Spektralbereich unter 540 nm und einer Lichtfarbtemperatur von weniger 2.700 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhe wird auf max. 3,0 m begrenzt. Die Außenbeleuchtung ist innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang auszuschalten und nur bei Bedarf durch Bewegungsmelder einzuschalten.

5. Kellergeschoss

Bei der Errichtung von Kellergeschossen ist ein ausreichender Abstand zu der Versickerungsmulde gem. DWA-A 138-1 (Oktober 2024) einzuhalten.

6. Waldumwandlung

Die Darstellung des Waldabstandes bezieht sich auf den angestreben Zustand nach vollzogener Waldumwandlung. Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und Rechtskraft des Bebauungsplanes sowie vor Beginn der Maßnahmen mit gesondertem Bescheid erteilt. Vorher darf nicht mit der Waldumwandlung begonnen werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.05.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... sowie durch Bereitstellung im Internet am ..... erfolgt.

   Nachdem das Planverfahren einige Jahre geruht hat wurde in der Sitzung am 14.03.2018 die Fortführung des Bauleitplanverfahrens beschlossen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 21.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024 durchgeführt. Zusätzlich wurde der Inhalt der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung und die auszulegenden Unterlagen während dieser Auslegungsfrist unter "www.wasbek.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt. Weiterhin waren die Unterlagen über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

3. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet unter "www.wasbek.de" nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht und haben zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist zu den Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Außerdem wurden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... sowie durch Veröffentlichung im Internet am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Wasbek, den

   Siegel .....
   Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom ....., in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

   Neumünster, den

   Siegel .....
   ÖBVI

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplanes Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Wasbek, den

   Siegel .....
   Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

    Wasbek, den

    Siegel .....
    Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 16 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Ablauf der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

    Wasbek, den

    Siegel .....
    Bürgermeister

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie nach § 86 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 "Westlich Lerchenweg" für das Gebiet "Westlich der Bebauung Lerchenweg 7 bis 17 (ungerade Nummern) und Lerchenweg 10, östlich und südlich der Feldmark und nördlich des Wanderweges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Übersichtskarte M.: 1:10000

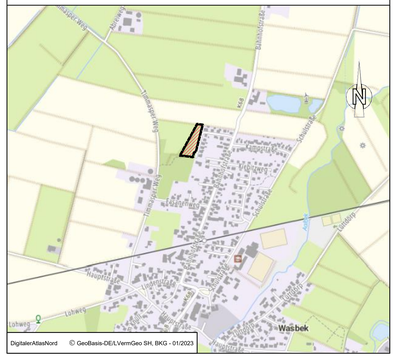

DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG - 01/2023

Satzung der Gemeinde Wasbek über den Bebauungsplan Nr. 16

"Westlich Lerchenweg"

für das Gebiet "Westlich der Bebauung Lerchenweg 7 bis 17 (ungerade Nummern) und Lerchenweg 10, östlich und südlich der Feldmark und nördlich des Wanderweges"

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10
●	●	●	●	○	○

GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Paperbarg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 03.08.2026 / SR/BH

P-Nr.: 22 / 1492